

Schriften der Beschwerdeverordnung wurden nicht beachtet, und es besteht keine Kontrollmöglichkeit.

Selbstverständlich ruft — wie z. B. im vorstehenden Fall — nicht jeder Hinweis oder jede Anfrage eine staatliche Reaktion oder eine Veränderung in der Arbeitsweise hervor. Aber eine pünktliche Erledigung, eine Nachricht innerhalb der von der BeschwerdeVO vorgesehenen Frist an den Fragesteller wird bei diesem das Vertrauen zu dem staatlichen Organ festigen. Das bedeutet, daß das Vertrauen zu unserem Staat gestärkt wird.

Wenn eine staatliche Dienststelle monatelang keine Briefe von Werktätigen erhält, kann man schlußfolgern, daß sie keine gute Verbindung zu den Einwohnern ihres Kreises unterhält. Viele Briefe der Werktätigen an eine Dienststelle sind nur ein Zeichen für schlechte Arbeit, wenn in ihnen ständig Mißstände in der Arbeit dieser Dienststelle, z. B. zu lange Prozeßdauer, kritisiert werden.

Trotzdem ist es besser, wenn diese Briefe der Dienststelle zugehen, bei der Fehler auftreten, als woandershin, denn das zeugt trotz der schlechten Arbeitsweise von einem Vertrauen, das die Werktätigen den Mitarbeitern dieser Dienststelle entgegenbringen. Wird die Beschwerde beim Gericht vorgebracht, so ergeben sich Möglichkeiten zu einer Rücksprache mit dem Beschwerdeführer, Unklarheiten können beseitigt und Rückschlüsse gezogen werden. Es ist notwendig, daß die Beschwerden beachtet, die Hinweise der Werktätigen beherzigt und Schlußfolgerungen gezogen werden. Die Anzahl der Beschwerden gibt zu Befürchtungen keinen Anlaß.

*

Ministerpräsident Otto Grotewohl stellte auf der außerordentlichen Sitzung des Bezirkstages Gera am 30. Juli 1958 fest: „Die Briefe aus der Bevölkerung sind eine wesentliche Form der Mitarbeit der Werktätigen an der Lenkung und Leitung des Staates und der Wirtschaft.“¹ Die Mitarbeiter der Justizorgane müssen diese Briefe deshalb mit besonderer Sorgfalt behandeln und dürfen das Wort „Beschwerde“ nicht engherzig auslegen. Nach der BeschwerdeVO sind alle Briefe der Werktätigen zu bearbeiten, aus denen hervorgeht, daß sich der Verfasser vertrauensvoll an eine staatliche Dienststelle wendet, um eine persönliche Angelegenheit, mit der er belastet ist, vorzutragen; ebenso sind die Briefe zu behandeln, die die Unzufriedenheit eines Werktätigen mit einer Entscheidung oder mit einem Verhalten eines Staatsfunktionärs ausdrücken oder die Vorschläge bringen, Gesuche enthalten, soweit für diese nicht ein besonderer Weg vorgeschrieben ist, wie bei Kostenerlaßgesuchen oder Gnadengesuchen.

Auch Bürger, die nicht an einer Sache persönlich beteiligt sind, können sich an eine staatliche Dienststelle wenden. Deshalb ist es falsch, daß die Justizverwaltungsstelle des Bezirks Dresden einem Werktätigen kein Beschwerderecht über ein Gerichtsverfahren zugestand, an dem er nicht beteiligt war. Eine solche Einschränkung des Beschwerderechts gibt es nicht. Auch auf den Brief eines an einem Prozeß Unbeteiligten muß eine gründliche Untersuchung erfolgen, um die Beschwerdepunkte zu erforschen. Die Erfahrungen lehren uns, daß gerade die Proteste der Werktätigen die Aufmerksamkeit auf Entscheidungen lenken, die nicht den gesellschaftlichen Bedingungen entsprechen. Diese Werktätigen sind zwar nicht Prozeßpartei im Sinne des Gesetzes, sie ergreifen aber mit ihrer Beschwerde Partei für unseren Arbeiter- und Bauern-Staat.

Im allgemeinen behandeln die Justizdienststellen die Briefe der Werktätigen mit der nötigen Sorgfalt. Ihre Probleme wurden teilweise in Dienstbesprechungen bei den Kreisgerichten, auf Direktorentagungen und in Stützpunktbefprechungen behandelt. Oft konnten Schlußfolgerungen für die Arbeit einzelner Richter, Angestellter oder des gesamten Gerichts gezogen werden. Das geht bis zu Anregungen für die Gesetzgebungsarbeit.

Weil es nur wenige Beanstandungen bei der Bearbeitung der Beschwerden gab, wurde die in der Rundverfügung Nr. 23/53 des Ministers der Justiz angeordnete Berichtspflicht von einem Vierteljahr auf ein halbes Jahr verlängert und jetzt in Auswertung des 4. Plenums des ZK der SED ganz beseitigt. Die Kenntnis über die Beschwerdebearbeitung in der Justiz verschaffen wir uns nun in der operativen Arbeit.

Beschwerden, die bei den Justizorganen edgehen, sind besonderer Natur. Sie befassen sich im Regelfall mit der Rechtsprechung der Gerichte, mit der technischen Arbeit der Justizorgane und mit dem Verhalten der Richter und der Justizangestellten. Eine Ausnahme macht das Ministerium der Justiz, dem Beschwerden aus allen Gebieten der staatlichen Verwaltung und des gesellschaftlichen Lebens zugehen. Die Beschwerdestelle im Ministerium ist bei der Bearbeitung der Briefe dazu übergegangen, mit den ständigen Kommissionen der örtlichen Organe der Staatsmacht in Verbindung zu treten, wenn es sich nicht um Probleme der Justiz handelt. Diese Methode hat sich besonders deshalb bewährt, weil sie den Aufgaben der Abgeordneten, die sich um die Beschwerden der Bürger zu kümmern und diesen nachzugehen haben, entgegenkommt. Gleichzeitig ist damit ein Weg gefunden, die Arbeit der ständigen Kommissionen zu aktivieren und eine Zusammenarbeit der Justiz mit allen ständigen Kommissionen der örtlichen Organe der Staatsmacht zu fördern. Das ist ein Mittel, die Abgeordneten anderer Kommissionen für die Arbeit der Justiz stärker als bisher zu interessieren und damit eine Querverbindung zur Arbeit des Kreistags oder der Stadtverordnetenversammlung zu schaffen. Diese Methode ist erfolgreich, und deshalb wird sie den Justizverwaltungsstellen sowie den Gerichten empfohlen.

*

Die Briefe der Werktätigen, die bei Kreis- und Bezirksorganen der Justiz eingehen, konzentrieren sich im wesentlichen auf vier Komplexe: auf die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher, auf die Tätigkeit, insbesondere die Verhandlungsführung einzelner Richter, auf die Bearbeitungsdauer einzelner Verfahren und auf die Arbeit einiger Rechtsanwälte.

1. Die Briefe der Werktätigen, die sich mit der Tätigkeit der Gerichtsvollzieher befassen, überwiegen immer noch, obwohl sie gegenüber 1956 schon erheblich zurückgegangen sind. Häufig wird die säumige Arbeitsweise einzelner Gerichtsvollzieher kritisiert. Folgende Beispiele sind dafür charakteristisch: Ein Gerichtsvollzieher des Kreisgerichts Brandenburg-Stadt wurde deshalb kritisiert, weil er den Gläubiger nicht informiert hatte, daß er den Schuldner nicht angetroffen hatte und die Sache sich deshalb verzögerte. Der Gerichtsvollzieher des Kreisgerichts Gransee beantwortete Sachstandsanfragen nicht. Der Gerichtsvollzieher des Kreisgerichts Meißen hatte eigenmächtig Vollstreckungsschutz gegeben.

In solchen Fällen müssen Beschwerden kommen und diese ungesetzliche Arbeitsweise aufdecken. Solche Praktiken müßten aber auch dem Sekretär bei der monatlichen Kontrolle der Gerichtsvollzieher auffallen, wenn die Kontrolle nicht nur formal durchgeführt wird.

Der Gerichtsvollzieher Tietz vom Kreisgericht Burg verursachte mehrere Beschwerden, weil er aus falscher Rücksichtnahme gegen einen bankrotten Großhändler die Versteigerung gepfändeter Gegenstände nicht vornahm. Der Gerichtsvollzieher hat in diesem Fall nicht parteilich gehandelt.

Einige Gerichtsvollzieher, so z. B. der in Eisleben, geben sich nach der Pfändung mit Teilzahlungen zufrieden, selbst dann, wenn der Gläubiger Volkseigentum vertritt. Das kann und darf aber nur mit Zustimmung des Gläubigers geschehen. Ein Gerichtsvollzieher kann sich erst dann mit Raten zufriedengeben, wenn der Gläubiger zustimmt.

2. Eine Anzahl von Beschwerden kritisiert die Tätigkeit, insbesondere die Verhandlungsführung der Richter in Straf- und Zivilsachen. Oft sind sie aus persönlicher Verärgerung der Beschwerdeführer

¹ „Neues Deutschland“ vom 3. August 1958, S. 3.